

Öffentliche Kundmachung

Gem. § 92 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung 1967,
LGBl. Nr. 115, in der derzeit geltenden Fassung,
wird kundgemacht:

Aufgrund des Bundesgesetzes (Geschworenen- und Schöffengesetz 1990-GschG) vom 25.04.1990 lt. BGBl. Nr. 256 vom 18.05.1990 liegt die Geschworenen- und Schöffenliste für 2027 - 2028 während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Jedermann kann innerhalb der Auflegungsfrist von 14 Tagen wegen der Eintragung von Personen, die die persönlichen Voraussetzungen für das Amt eines Geschworenen oder Schöffen (§§ 1 bis 3) nicht erfüllen, schriftlich oder mündlich Einspruch erheben.

Die eingetragenen Personen können gemäß § 4 einen Befreiungsantrag stellen.

Befreiungsanträge sind mit € 21,00 zu vergebühren.

Der Bürgermeister:



(Gerhard Hartinger)

St. Nikolai im Sausal, am 17.04.2026

Angeschlagen am: 20.04.2026

Abgenommen am: _____